



Dienstrecht „Alt“ – Dienstrecht „Neu“

Gesetzliche Vorgaben:

1 „Neurecht“	2 „Altrecht“ oder „Neurecht“	3 „Altrecht“
Gilt zwingend für jene Personen, mit denen ab September 2019 erstmals ein Dienstverhältnis als Lehrperson begründet wird.	Die Wahlmöglichkeit gilt für jene Personen, mit denen im Übergangszeitraum 2014/15 bis 2018/19 erstmals ein Dienstverhältnis begründet wird	Gilt für jene Personen, mit denen bereits vor 2014/15 ein Dienstverhältnis begründet worden ist.

Beispiele zu diesen gesetzlichen Vorgaben:

- ✓ Eine Lehrperson stand im Schuljahr 2004/05 in einem befristeten Dienstverhältnis, für das Schuljahr 2015/16 wird sie neuerlich aufgenommen. Es besteht **KEIN WAHLRECHT**, das Dienstverhältnis unterliegt dem **ALTRECHT**.
- ✓ Eine Lehrperson stand im Schuljahr 2009/10 in einem befristeten Dienstverhältnis, für das Schuljahr 2021/22 wird sie neuerlich aufgenommen. Es besteht **KEIN WAHLRECHT**, das Dienstverhältnis unterliegt dem **ALTRECHT**.
- ✓ Eine Lehrperson wird für das Schuljahr 2014/15 erstmals in ein Dienstverhältnis aufgenommen. Die Lehrperson wird im Schuljahr 2015/16 neuerlich angestellt. Es besteht ein **WAHLRECHT**.
- ✓ Eine Lehrperson wird im Schuljahr 2015/16 erstmals in ein Dienstverhältnis aufgenommen. Es besteht ein **WAHLRECHT**.

ACHTUNG!!!

- ✓ Eine Lehrperson wird im Schuljahr 2015/16 erstmals in ein Dienstverhältnis aufgenommen und entscheidet sich für das **NEURECHT**, dann gilt für weitere Dienstverhältnisse das **NEURECHT**.
- ✓ Eine Lehrperson wird im Schuljahr 2015/16 erstmals in ein Dienstverhältnis aufgenommen und entscheidet sich für das **ALTRECHT**, dann gilt für weitere Dienstverhältnisse das **ALTRECHT**.
- ✓ Eine Lehrperson wird im Schuljahr 2019/20 erstmals in ein Dienstverhältnis aufgenommen. Das Dienstverhältnis unterliegt dem **NEURECHT**.

GEGENÜBERSTELLUNG - ALTRECHT - NEURECHT

	Dienstrecht ALT	Dienstrecht NEU
Wirksamkeit	Dienstverhältnis begründet vor 2014/15 bzw. Option bis 2018/19	Dienstverhältnis ab September 2019 bzw. Option ab 2015/16
Optionsmöglichkeit	Erstanstellung September 2014 – August 2019	Erstanstellung September 2014 – August 2019
Voraussetzungen	Bachelor-Ed- bzw. UNI-Studium Je nachdem, ob I1 oder I2a2, Facharbeiter, Meister mit Berufspraxis L2b1	Berufspraxis Lehramt-Masterstudium (PH oder UNI) Übergangsbestimmung bis 2019: I2a2wertiges Lehramtsstudium
Unterrichtsverpflichtung	20 Wochenstunden unter Zugrundelegung der 5 LV-Gruppen z.B. Fachtheorie 18,1 Wo-Std., Praxis-UT 24,2 Wo-Std.	22 Stunden + 2 Stunden für - Klassenvorstand - Mentoren Tätigkeit - Lehrmittelsammlungen - Beratungstätigkeit - Stunden der LVG 1 haben Wertigkeit 1,1 (= 20 Stunden)
Suppliierverpflichtung	1 Supplierstunde pro Woche gratis + 10er Topf pro Jahr gratis	24 Stunden pro Jahr gratis
Blockunterricht	Vertretung von Blockunterricht bei mehr 3 Stunden – MDL-Abgeltung	Vertretungsstunden immer zum Vertretungsstudententarif
Bestellung	II L: 5 Jahre Weiterbestellung möglich I L: Nach 1 Jahr unbefristet	5 Jahre Weiterbestellung möglich, danach unbefristet, Unbefristung auch früher möglich;
Gehaltsstufen	18	7
Vorrückung	alle 2 Jahre	3 Jahre 6 Monate, dann zwei Mal 5 Jahre und drei Mal 6 Jahre
Anfangsgehalt	€ 2.401 – I1 € 2.182 – I2a2	€ 2.513 für alle (85% wenn Meister in Lehramtsausbildung)
Endgehalt	€ 5.319 – I1 € 4.664 – I2a2	€ 4.484 für alle
MentorInnen	Ab 2019, Abgeltung nur mit Ausbildung - wie im Neurecht	Dienstzulage € 90,--/120,--/150,-- Hochschullehrgang Mentoring 60 ECTS erforderlich Bis 2029/30 genügen 30 ECTS
Bildungsberater/in Sonder- und Heilpädagogik	Keine gesonderte Abgeltung	Dienstzulage € 150,--
Klassenvorstand + Kustodiate + Lehrwerkstätten	Durch monatliche Vergütungen abgegolten	Keine gesonderte Abgeltung, in die Lehrverpflichtung eingerechnet

Fächervergütungen je Monatsstunde	Keine (über unterschiedliche WE abgegolten)	Fachschulen Vergütung A (1,105 WE) = € 30,-- Vergütung B (1,05 WE) = € 12,-- Fachtheorie-Berufsschulen Vergütung B (0,875 WE) = € 12,--
MDL-Vergütung	1,30% v. Vollgehalt je Monats-MDL Einstellung, Entfall - § 61 GehG	1,30% v. Vollgehalt je Monats-MDL Einstellung, Entfall nach § 61 GehG
Unterricht -Abendschule	Aufwertung der UT-Stunden im Verhältnis 4:3	Keine Aufwertung
Fortbildung	Grundsätzliche Verpflichtung	Auf Anordnung bis zu 15 Stunden in der unterrichtsfreien Zeit
Administrator Abteilungsmitglied	In Arbeit (LLDG-Novelle)	Im Neurecht umgesetzt, LV-Minderung + Dienstzulage
Erzieherdienst	Wertigkeit 0,5 (Sonn- und Feiertag 0,75) Nachtdienst 0,25	Wertigkeit 0,6 (Sonn- und -Feiertag 0,9) Nachtdienst 0,3
Urlaubsanspruch in den Hauptferien	Vom 1. bis zum letzten Ferientag (außer Leitervertretung für unaufschiebbare Leitergeschäfte)	Beginn: nach Abwicklung der Schlussgeschäfte Ende: Am Montag vor Beginn des neuen Schuljahres
Öffentlich rechtliches Dienstverhältnis - Pragmatisierung	Nach den Bestimmungen des LLDG 1985 möglich	Nicht möglich
Amtstitel/Verwendungsbezeichnung	Fachschul(ober)lehrer/in I2 Professor/in I1	Alle Professor/in

Dipl.-Päd. Regina Pribitzer – 0676/81213100

Dipl.-Päd. Ing. Dominikus Plaschg - 0664-441 92 08